

ger, die zur Freiheitsstrafe verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

(Wurde der Verurteilte verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen [§§ 27, 33 Abs. 3 Ziff. 4, § 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB], hat das Gericht von dieser Entscheidung den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu benachrichtigen.

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen hat dem Verurteilten innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann. §12 der 1. DB zur StPO.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung [§§ 51, 45 Abs. 3 Ziff. 4, § 47 Abs. 2 Ziff. 3, § 33 Abs. 4 StGB] ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises verantwortlich. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden. § 27 der 1. DB zur StPO.)

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

§ 47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsstrafe bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Abs. 2 gilt entsprechend);
3. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend).